

funden worden ; Als haben wir dieses Gnädig erwogen / und wollen / damit kein Gewerck deswegen Beysforge trage / sondern seine Theile desto ruhiger bauen und erhalten möge / Uns / Krafft dieses / dahin beständig erklären.

Daß in Unfern Landen alle Bergwercke und Theile / mit anhängiger Nukung und Ausbeute / sie sind erkaufft / erbauet / ererbet / oder in andere Wege zuläßiger Weise acquiriret / iederzeit im Krieg oder Fried / denen Gewercken um keinerley Verbrechung willen confisciret und eingezogen werden / sondern in alle Wege dem Besizer und seinen Erben frey verbleiben sollen.



Register /